Fachbereich Recht und Versicherung Der Oberbürgermeister

stadt aachen

Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – FB 30 – D-52058 Aachen

[redacted]

Auskunft [redacted]

Gebäude Kasinostr. 48-50
Telefon [redacted]
Telefax
e-mail
Internet www.aachen.de

Aktenzeichen Rechtsamt [redacted]
Ihr Zeichen

Datum 12.02.2020

per Mail: [redacted]@fragdenstaat.de

Ihr mit E-Mail vom 01.02.2020 gestellter Antrag nach §§ 4, 5 IFG NRW
Unfälle und Geschwindigkeitskontrollen Toledoring und Krefelder Straße in Aachen in den Jahren 2017-2019

[redacted]

mit o.g. E-Mail haben Sie um Auskunft gebeten über

- Anzahl und Art der Unfälle sowie
- Anzahl der Geschwindigkeitskontrollen

in den Jahren 2017-2019 für die Straßen Toledoring und Krefelder Straße in Aachen.

Zur Anzahl der Geschwindigkeitskontrollen kann ich Ihnen bezogen auf den Toledoring mitteilen, dass keine Daten vorliegen, weil in dem von Ihnen genannten Zeitraum keine Messungen durchgeführt wurden.

Bezogen auf die Krefelder Straße liegen für das Jahr 2019 elektronische Daten vor, die ohne größeren Aufwand ausgelesen werden können. Bezogen auf die Kalenderjahre 2018 und 2017 liegen Messprotokolle nur in Papierform vor, diese müssten händisch mit entsprechendem Zeitaufwand ausgewertet werden.

Zur Anzahl der Unfälle möchte ich darauf hinweisen, dass die beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung vorhandenen Daten nicht erschöpfend bzw. vollständig sind, weil hier nur die Fälle bekannt werden, in denen die Polizei als unfallaufnehmende Stelle Daten zwecks Verfolgung einer Verkehrsordnungswidrigkeit an die Ordnungsbehörde weiterleitet. Dies ist

aber nicht immer der Fall. So erfolgt z.B. keine Übermittlung, wenn im Zusammenhang mit einem Unfallgeschehen seitens der Polizei Verwarnungsgelder verhängt und gezahlt werden. Auch im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung erfolgt keine Abgabe an die Ordnungsbehörde.

Bezogen auf die Frage nach der „Art der Unfälle“ bitte ich um nähere Erläuterung, was damit gemeint ist.

Schließlich möchte ich darauf hinweisen, dass die von Ihnen begehrten Informationen zu Unfällen auf Basis und nach inhaltlicher Auswertung der vorhandenen Daten erst zusammengestellt werden müssten. Weil eine solche Recherche bezogen auf mehrere Kalenderjahre – zusätzlich zur händischen Auswertung der oben erwähnten Messprotokolle - einen nicht unerheblichen zeitlichen Aufwand verursacht, ist die Erteilung einer Auskunft voraussichtlich gebührenpflichtig. Für die Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand sieht § 1 Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW i.V.m. Ziff. 1.2 Gebührentarif einen Gebührenrahmen von 10,00 bis 500,00 Euro vor. Im vorliegenden Fall dürfte die Gebühr sich im unteren, zweistelligen Bereich des Gebührenrahmens bewegen. Konkrete Billigkeitsgründe im Sinne des § 2 VerwGebO IFG NRW haben Sie weder vorgetragen noch sind solche ersichtlich. Der Umstand, dass die erlangten Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen, ist gebührenrechtlich nicht relevant.

Vor dem Hintergrund dieser Hinweise bitte ich freundlich um Mitteilung, ob Sie an dem Antrag festhalten möchten oder diesen ggfs. zeitlich und/oder inhaltlich beschränken oder zurücknehmen möchten.

Mit freundlichem Gruß

[redacted]